

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gemünden vom 21. November 2019 im Bürgerhaus Gemünden

A n w e s e n d:

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres,
 1. Beigeordnete Elke Roos, zugl. Ratsmitglied,
 2. Beigeordneter Olaf Ketzler, zugl. Ratsmitglied
 3. Beigeordnete Melanie Strate, zugl. Ratsmitglied

Thomas Bares	Ratsmitglied
Alexander Buß	Ratsmitglied
Peter Kammritz	Ratsmitglied
Didacus Kühnreich	Ratsmitglied
Alexander Lorenz	Ratsmitglied
Carsten Macht	Ratsmitglied
René Peitz-Vier	Ratsmitglied
Walter Schmidt	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Stefanie Gutenberger	Ratsmitglied
Christian Joos	Ratsmitglied
Tobias Kühnreich	Ratsmitglied
Christiane Püsch-Kasper	Ratsmitglied
Roman Stilz	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner (bis TOP 4)

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Änderung zur Tagesordnung wurden nicht beantragt.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Es wurden seitens der anwesenden Zuhörer keine Fragen gestellt.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

TOP 3: 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“

Hinweis:

Bei folgenden Mitgliedern des Ortsgemeinderates liegen Befangenheitsgründe nach § 22 GemO vor; sie hatten sich in den Zuhörerbereich begeben und an Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilgenommen:

Agnes Chudy-Endres, Olaf Ketzer, Thomas Bares

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt führte wegen Befangenheit der Ortsbürgermeisterin die 1. Beigeordnete Elke Roos.

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, ist als Planer für die Änderung des Bebauungsplanes beauftragt; er wird deshalb ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Planungsabsicht und den bereits vorbereiteten Unterlagen der Entwurfsfassung geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und um die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

a) Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hatte sich in der Sitzung am 28.11.2018 grundsätzlich mit der weiteren Umsetzung des Neubaugebietes „In den Birken“ befasst und dem Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, den Auftrag erteilt, Planungsleistungen für die Änderung des zugrundeliegenden Bebauungsplanes zu erbringen. Die Notwendigkeit einer Planänderung war bei der Beschlussfassung bereits dargestellt worden (u.a. andere Planungsabsichten, teilweise widersprechende Bestandssituation zu bisher vorgesehenen Grundstückszuschnitten und Straßenanbindungen, Berücksichtigung modifiziertes Entwässerungssystem). Dabei war auch festgestellt worden, dass die Baugebietsgröße deutlich überdimensioniert ist (Restfläche noch ca. 10 ha).

Wegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch) sind Bebauungspläne nur zu rechtfertigen, **soweit** sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind. Der Bedarf ist anhand von Nachfragen, erkennbaren Bauabsichten oder Vergleichen mit der baulichen Entwicklung der vergangenen Jahre nachzuweisen. Konkrete Vorgaben werden zudem von der Landesplanung durch sogenannte „Schwellenwerte“ gemacht. Definitionen und Berechnungsvorgaben sind als Ziele und Grundsätze im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald festgeschrieben und bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch im Rahmen der Würdigung betroffener Belange zu beachten. Auch ohne konkrete Detailermittlungen ist offensichtlich, dass die Restfläche des Baugebietes anhand der heutigen Erkenntnisse (bisherige Umsetzung seit den 80er Jahren und anzunehmender Baulandbedarf für die nächsten 5 - 10 Jahre) zu reduzieren ist, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Bebauungsplan wegen Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit als rechtswidrig eingestuft werden könnte.

Aufgrund der beauftragten Planungsleistungen hatte das Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner nach groben Vorabstimmungen zu betroffenen Belangen einen Planentwurf erstellt. Um die notwendigen Beschlussfassungen insgesamt auf einer einheitlichen Grundlage aufzubauen, stellt Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby zuerst

die Planung anhand von Planzeichnung und Textfestsetzungen vor. Die Abgrenzungen des Geltungsbereichs und die Inhalte der neuen Regelungen des Bebauungsplanes mit teilweise alternativen Bestimmungen werden beraten und diskutiert.

Von Herrn Jakoby wurde der aktuelle Bebauungsplan nochmals vorgestellt und anhand von alternativ diskutierte Planungen die Vor- und Nachteile der Alternativen erläutert. Bei einer Straßenführung ohne Ringstraßen sei die Ableitung des Oberflächenwassers in den westlichen Graben, was dem bestehenden Wasserrecht entspricht, nicht möglich. Außerdem würden dann die Straßen senkrecht zu den Höhenlinien verlaufen, was für die Bauherrn mehr Erdbewegungen auf dem Baugrundstück erfordert, insbesondere wenn ohne Keller gebaut werden soll.

Auf Grund dessen und als Ergebnis der Vorberatung im Bauausschuss stellte Herr Jakoby einen Entwurf (Stand: 21.11.2019) vor und erläuterte hieran die grundsätzlichen Änderungen. Der Entwurf ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt. Die nunmehr noch überplante Fläche weist immer noch 50 noch zu bebauende Plätze aus. Eine mit geringem Aufwand umzusetzende Erschließung wäre mit einer Verlängerung der bestehenden Straßen im westlichen und südöstlichen Bereich des Bebauungsplanes möglich, womit 11 Bauplätze erschlossen werden könnten. Die weitere Erschließung sollte dann „ringweise“ erfolgen. Er erläuterte auch, dass eine Erweiterung in südlicher Richtung bereits vorgesehen ist, da zwei Straßenanbindungen hierfür vorgesehen sind und in dem jetzt nicht mehr überplanten Gebiet bei Bedarf nochmals rund 50 Bauplätze erschlossen werden könnten. Für eine Umsetzung der jetzigen Planung in einem angemessenen Zeitraum von ca. 10 – 15 Jahren sind die vorgesehenen rund 50 Bauplätze ausreichend. Die Erforderlichkeit zur Beibehaltung des wegfallenden Geltungsbereichs der Ursprungsplanung ist seines Erachtens nicht gegeben.

Die Diskussion im Gemeinderat befasste sich insbesondere mit der vorgesehenen Reduzierung des Geltungsbereichs gegenüber der aktuellen Fassung. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis erklärt wurde, dass eine Reduzierung der überplanten Fläche nicht zwingend erforderlich ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die jetzige Planung billiger ist, als wenn das gesamte Gebiet überplant würde. Eine Erweiterung ist immer noch möglich. Hierüber und über die dann ggf. nochmals anzupassenden Textfestsetzungen sei jedoch zu gegebener Zeit durch den dann bestimmten Gemeinderat zu entscheiden. Es wurde auch angesprochen, ob eine Erschließung durch einen „Privaten“ möglich sei. Hierzu wurde darauf verwiesen, dass kein Recht auf eine Erschließung besteht. Eine Privatperson müsste zudem an die bestehende Erschließung anknüpfen und könnte nicht „losgelöst“ eine eigene Erschließung durchführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „In den Birken“ zu ändern, um die aktuellen Planungsabsichten umsetzen zu können (Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Grundlage für den Geltungsbereich ist der vorgestellte Planentwurf des Planungsbüros Jakoby + Schreiner (Stand: 21.11.2019). Für die nicht mehr überplanten Flächen sollen die bisherigen Festsetzungen aufgehoben werden. Die Verwaltung soll alle betroffenen Grundstücke anhand der Planzeichnung konkret ermitteln und dem Beteiligungsverfahren zugrunde legen.

Von der Art der baulichen Nutzung bleibt es bei der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung. Die Änderung des Bebauungsplanes bleibt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „Bebauungsplan ‚In den Birken‘, 3. Änderung“ durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

b) Kosten Planungsleistungen

In der Sitzung am 28.11.2018 hatte der Ortsgemeinderat bei der Auftragsvergabe an das Planungsbüro Jakoby + Schreiner ergänzend festgelegt, dass die Details der Honorarvergütung noch nach Abgrenzung und Inhalt der Planänderungen abgestimmt werden sollen.

Vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner wurde dazu am 18.09.2019 ein neues Honorarangebot vorgelegt, dass die Flächen für den unter a) angesprochenen Geltungsbereich berücksichtigt (neu 14,02 ha) und das Grundhonorar auf 80 % der Leistungsphasen berechnet. Als Gesamtbruttobehonorar ergeben sich 31.058,05 €. Wie sich anhand der nunmehr vorliegenden Planung (siehe Beschluss zu 3a) ergibt, ist die überplante Fläche mit 13,51 ha etwas kleiner als angenommen, so dass sich auch geringere Kosten ergeben. Diese konnten jedoch nicht genau beziffert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt das neue reduzierte Honorarangebot; es soll als Grundlage für die Bearbeitung der Bebauungsplanänderung herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Annahme Entwurf

Der Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ wurde bereits unter Punkt a) eingehend vorgestellt und dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegt. Von Herrn Jakoby wurden die Änderungen in den Textfestsetzungen eingehend erläutert. Es werden zwei Ordnungsbereiche festgelegt, bei denen eine unterschiedliche Anzahl der Wohnungen je Gebäude zulässig sind. Die Firstrichtung wird freigestellt und es sind auch Flachdächer möglich. Die geänderten Textfestsetzungen sind der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt. Von Herrn Jakoby wurde noch darauf hingewiesen, dass er zur Ableitung des Niederschlagswassers, das aus dem südlichen Hang in Richtung der Bebauung läuft, eine Mulde vorgesehen hat. Eine solche Mulde wäre bei einer abschnittswisen Erschließung ggf. auch südlich der einzelnen Planungsabschnitte anzulegen. Die vorgestellten Änderungen wurden in der anschließenden Diskussion positiv bewertet, da es Bauherren damit eher möglich sein, wird ihre Planungen umzusetzen.

Da das Grundkonzept der ursprünglichen Planung verändert wird (Größe, Abgrenzungen, Wegfall von Dorfplätzen, Neufestsetzung modifiziertes Entwässerungssystem, Neufassung Textfestsetzungen mit anderen Gebäudetypen, -höhen und Gestaltungsvorgaben), wird ein „normales“ Bebauungsplanverfahren notwendig (keine Anwendung vereinfachtes Verfahren). Die Verwaltung soll mit dieser Planfassung das notwendige Beteiligungsverfahren für die Bebauungsplanänderung in die Wege leiten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „In den Birken“ als Planungsgrundlage an. Zum konkreten Inhalt wird auf

die Planungsunterlagen des Büros Jakoby + Schreiner vom 21.11.2019 verwiesen.

Die Verwaltung soll mit dieser Planfassung die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen für die Dauer eines Monats und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durch Einholung von Stellungnahmen mit gleicher Fristsetzung vornehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 07.06.2017 hat der Ortsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ gefasst. Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung einer weiteren Zufahrt am Ende der Gartenstraße für die westliche Baufläche sowie eine geringfügige Änderung der Baugrenze in diesem Bereich.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung vom 20.06.2019 in der Zeit vom 28.06.2019 bis einschließlich 29.07.2019. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.06.2019 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 29.07.2019 gebeten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Von Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Nachfolgend werden alle eingegangenen Stellungnahmen mit vollständigem Wortlaut wiedergegeben. Zu jeder Stellungnahme ist jeweils ein Würdigungsvorschlag angefügt, die von der Verwaltung unter Berücksichtigung der fachplanerischen Beurteilung des Ingenieurbüros Jakoby + Schreiner erstellt wurde.

1. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Koblenz, E-Mail vom 25.06.2019

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Würdigung:

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe kann festgehalten werden, dass seitens der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen gemäß einer früheren allgemeinen Absprache mit dieser Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

2. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Schreiben vom 27.06.2019

Erläuterungen/Forderungen:
 - Keine Bedenken gegen Änderungsinhalte
 Durch die Änderungsinhalte sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen
 - Verdacht auf archäologische Fundstellen
 Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäolo-

gische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

- Forderung zu Erdarbeiten - Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16 - 21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin ist der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie keine Bedenken gegen die Änderungsinhalte des Bebauungsplanes hat. Der erwähnte Verdacht auf archäologische Fundstellen innerhalb des Gebietes wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht identisch mit dem Geltungsbereich des gesamten Planes ist. In dieser wird das Bebauungsplangebiet einzig um eine kurze Erschließungsstraße erweitert. Bisher sind keine Erkenntnisse oder Hinweise in der Planfassung der 2. Änderung enthalten. Für den Geltungsbereich der 3. Änderung kann der Hinweis hinsichtlich des Verdachts auf archäologische Fundstellen sowie allgemeine gesetzliche Anforderungen laut Vorschlag des Planers aufgenommen werden:

DENKMALPFLEGE, -SCHUTZ, HINWEIS VERDACHTSFLÄCHE

Der Direktion Landesarchäologie liegen im Planbereich bisher keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, allerdings stufen sie den Planbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Bei Bodeneingriffen könnten bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000 oder E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe kann festgehalten werden, dass seitens der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen gemäß einer früheren allgemeinen Absprache mit dieser Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

3. Stellungnahme des Forstamtes Simmern, Simmern, Schreiben vom 10.07.2019

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes wurde die Genehmigung zur Umwandlung von Wald gegeben. Insoweit wurden seinerzeit auch alle Erfordernisse gemäß § 14 Landeswaldgesetz (Erhaltung und Mehrung des Waldes) abschließend geklärt. Das Recht zur Rodung des Waldes ist damit verbunden. Die veränderte Erschließungsplanung bleibt anscheinend innerhalb des Baugebietes. Insoweit besteht von meiner Seite aus kein erkennbarer Regelungsbedarf. Ich weise bei dieser Gelegenheit die Ortsgemeinde, welche ebenfalls angrenzender Waldbesitzer ist, auf ihre besonderen Pflichten gegenüber einer potenziellen Bebauung durch Dritte hin: Der Wald grenzt unmittelbar an das Baugebiet. Der Waldeigentümer ist grundsätzlich für alle Schäden, beispielsweise durch umfallende Bäume, voll verantwortlich. Es bieten sich prinzipiell zwei Lösungen an:

- 1. Vereinbarung einer eingetragenen Grunddienstbarkeit für die angrenzenden Baugrundstücke, welche die Schadenersatzpflicht regeln*
- 2. Dauerhafte Veränderung der Bewirtschaftung eines ca. 30m breiten angrenzenden Waldstreifens, Anlage und Pflege eines gestuften Waldrandes.*

Bei Bedarf stehe ich gerne für Rückfragen oder einen Ortstermin zur Verfügung.

Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Forstamtes durch die konkrete Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich forstlicher Belange kein erkennbarer Regelungsbedarf besteht. Der Hinweis an die Ortsgemeinde als angrenzender Waldbesitzer, dass diese bei eventuellen Schäden etwa durch umfallende Bäume verantwortlich ist, betrifft nicht die Regelungsinhalte dieser 3. Änderung. Die Aufnahme der Parzelle Flur 13 Flurstück 1/1 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgte bereits in der 2. Änderung und ist somit nicht Gegenstand der gegenwärtigen Planung. Bedarf die Thematik an dieser Stelle neu aufzugreifen wird nicht gesehen. Die Gefahr umfallender Bäume wird anhand der Umsetzung des westlichen Plangebietes erst konkretisiert und erst dann wird erkennbar, ob sich für die waldbauliche Nutzung des angrenzenden Grundstücks der Ortsgemeinde Handlungsbedarf ergibt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Ortsgemeinde das Grundstück an den jetzigen Eigentümer verkauft hat und bisher auf Vereinbarungen verzichtet hatte. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan, konkret die Aufnahme von Festsetzungen wird nicht gesehen.

4. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach, E-Mail vom 23.07.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Hinweis: Auf Wiedergabe des Kartenausuges wird verzichtet.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist grundsätzlich nicht durch die Anregungen betroffen. In dieser wird das Bebauungsplangebiet einzig um eine kurze Erschließungsstraße erweitert. Es sind bereits Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH im Plangebiet vorhanden, welche laut beigelegtem Plan in der öffentlichen Verkehrsfläche zu finden sind. Nach diesem müsste durch die Telekom nur noch eine Resterschließung der Stichwege vorgenommen werden, um bei einer künftigen Bebauung des westlichen Grundstücks Hausanschlüsse herzustellen. Es wird demnach kein Handlungsbedarf gesehen.

5. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz, Telefax vom 25.07.2019

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

- Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Kappesflur" im Bereich des auf Blei, Kupfer, Silber und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Ludwig" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen darauf hin, dass in der Gemarkung Gemünden sowie in den angrenzenden Gemarkungen umfangreicher Abbau von Dachschiefer erfolgte. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865) ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung - Boden und Baugrund ~ allgemein

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

~ mineralische Rohstoffe

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

~ Radonprognose

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Sofern noch Neubauten geplant sind, wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeltmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;*
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;*
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;*
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;*
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);*
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.*

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LOB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Würdigung:

Die Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich jedoch nicht direkt auf den Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes. Es erfolgt keine Neuausweisung von Bauland, stattdessen wird allein eine weitere Erschließungsmöglichkeit geplant. Die Hinweise können allenfalls bei der Umsetzung der Planung relevant werden. Es wird kein Regelungsbedarf gesehen.

6. Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 18.07.2019

Grundsätzlich wird von uns die Möglichkeit der verkehrlichen Erschließung über die Gartenstraße, wie sie jetzt angedacht ist, positiv mitgetragen. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bereits in der Vergangenheit war die Anbindung an die K 60 Gegenstand intensiver Diskussionen und rechtlicher Auseinandersetzungen. Bisher wird über diesen Verknüpfungspunkt mit der Kreisstraße lediglich ein Anwesen verkehrlich erschlossen. Wir bitten um Übersendung der Widmungsverfügung für die Parzelle 107/63 zur Gemeindestraße, die uns bisher nicht vorliegt. Sollte eine Widmung zur Gemeindestraße erfolgt sein, hätte es sich damals um eine Maßnahme des § 19 Absatz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) gehandelt. Die Kosten für den Bau einer solchen neuen Kreuzungsanlage hätte der Baulastträger der neu hinzukommenden Straße zu tragen gehabt. Hierzu hätten auch die Kosten von Änderungen, die infolge der neuen Kreuzung an den anderen öffentli-

chen Straßen notwendig werden, gehört. Eine entsprechende Planung liegt uns gegenwärtig nicht vor und ist auch in den historischen Unterlagen nicht auffindbar. Sollte eine solche damals aufgestellt und einvernehmlich mit uns abgestimmt worden sein, bitten wir um Übersendung der Unterlagen. Vor allem relevant sind die Sichtweittennachweise und Schleppkurvenanalysen. Aufgrund der aus unserer Sicht eher schwierigen Lage der Zufahrt ist insbesondere der Sichtweittennachweis von besonderer Relevanz.

Sollte keine Widmung zur Gemeindestraße bisher erfolgt oder gar vorgesehen sein, würde es sich straßenrechtlich lediglich um eine Zufahrt handeln. Da diese nach unserem Kenntnisstand innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt, ergibt sich kein sondernutzungsrechtlicher Tatbestand. Gemäß der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) ist in Teil B unter Punkt 11.8.1 festgelegt, dass zwar keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich wird, der Baulastträger jedoch auf die Gestaltung insoweit Einfluss nehmen kann, als die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

Gegebenenfalls kann angeordnet werden, die Zufahrt zu ändern oder zu verlegen. Die vor genannten Nutzungsrichtlinien des Bundes gelten auch für Landes- und Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz, das heißt, es ist uns eine entsprechende Ausbauplanung für die Zufahrt, einschließlich der erforderlichen Schleppkurven- und Sichtweittennachweise, zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen. Die Rechtsbasis hierfür ist, losgelöst von dem Bebauungsplanverfahren, die vorstehende Nutzungsrichtlinie.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass wir die Zufahrt nicht vom Grunde her verweigern, der Zufahrtnehmer hat allerdings das sichere Befahren zu gewährleisten.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse dürfte dies im vorliegenden Fall nicht ohne erheblichen Aufwand, auch baulicher Art, möglich sein. Vor diesem Hintergrund regen wir alternativ an, die verkehrliche Anbindung ausschließlich über die Gartenstraße zu ermöglichen und die Zufahrt über die Parzelle 107/63 lediglich für das Anwesen auf der Parzelle 40/3 zu nutzen. Es müsste dann baulich ausgeschlossen werden, dass von den jetzt zur Bebauung anstehenden Flächen über die Parzelle 107/63 auf die Kreisstraße zugefahren werden kann.

Wir gehen nach überschläglicher Einschätzung davon aus, dass die vor beschriebene Variante für den Vorhabenträger deutlich kostengünstiger wäre, als die Zufahrt über die Parzelle 107/63 baulich so herzustellen, dass sie verkehrssicher vollumfänglich genutzt werden kann. Bei Bedarf stehen wir gerne für ein Abstimmungsge-spräch zur Verfügung.

Zusätzlich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die vorliegenden Bebauungsplanunterlagen keine Aussagen zum Lärmschutz bezüglich Verkehrslärmemissionen der K60 enthalten. Wir bitten zu beachten, dass dem Straßenbaulastträger Kreis keine Nachteile bezüglich Lärmschutzmaßnahmen entstehen dürfen; dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.

Über die vorherigen Ausführungen hinaus können wir Ihnen an dieser Stelle auf Ihre Anfrage hin mitteilen, dass Planungs- oder Bauprojekte unseres Hauses im Zuge der K 60 aktuell nicht vorgesehen sind.

Würdigung:

Die obere Zufahrt zum Grundstück Flur 13 Flurstück 1/1 ist bereits seit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ im Jahr 1990 Bestandteil dieses rechtskräftigen Bebauungsplans. Diese wurde bisher jedoch noch nicht gewidmet, sodass es sich momentan um eine Zufahrt und keine öffentlich rechtliche Straße handelt. Es bleibt aber weiterhin vorgesehen die nördliche Erschließung durch eine Straße zu gewährleisten, was auch inhaltlich durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes abgesichert ist. Bei der Umsetzung werden die Details mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt, um so auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der K 60 zu gewährleisten.

Mit der 3. Änderung erhält das recht große und in starker Hanglage befindliche Baugrundstück eine zusätzliche Zufahrtmöglichkeit aus Richtung der „Gartenstraße“. Der Anregung die obere Straße gänzlich wegfallen zu lassen wird nicht gefolgt, denn diese doppelte Erschließung wurde bewusst gewählt. Es soll künftig auch aufgrund der starken Hanglage möglich sein das Grundstück Flur 13 Flurstück 1/1 nördlich als auch südlich zu bebauen. Die Notwendigkeit einer Änderung der Straßenplanung wird nicht gesehen.

Die Aussagen zum Lärmschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung nach RLS 90, die vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner vorgenommen wurde, ergibt für eine Verkehrsbelastung von 500 Kfz/24 h und einem SV-Anteil von 6,0 % keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte. Entsprechend dem Vorschlag des Planungsbüros wird die Begründung um diese Berechnung redaktionell ergänzt.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich derzeit keine aktuellen Planungen des Landesbetriebs Mobilität vorgesehen sind.

7. Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Kirchberg, Schreiben vom 29.07.2019

Gegen die o.g. 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

- Beitrags- und Erschließungssituation

Zwischen dem Grundstück Flur 13, Nr. 1/1 und der geplanten Verlängerung der Gartenstraße verläuft die Wegeparzelle Flur 13, Nr. 102. Laut Bebauungsplan ist die Verlängerung der Gartenstraße nur bis an diese Wegeparzelle geplant. Unabhängig der geplanten Eigentumsverhältnisse, gilt das Grundstück Flur 13 Nr. 1/1 als nicht erschlossen, solange zwischen dem Grundstück Flur 13, Flurstück 1/1 und der Gartenstraße eine gesonderte Parzelle verläuft. Unmittelbar vor dem Grundstück würden keine öffentlichen Einrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung verlaufen, was einer rechtlichen und tatsächlichen Erschließung entgegensteht. Beiträge zur Finanzierung der Maßnahme für die Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen können von dem Grundstückseigentümer Flur 13 Nr. 1/1 in dieser Situation nicht erhoben werden.

- Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann in ausreichender Menge über die geplante Verlängerung der Gartenstraße sichergestellt werden.

- Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung im Mischsystem kann über die geplante Verlängerung in der Gartenstraße erfolgen.

Aufgrund der Beitrags- und Erschließungssituation kann der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes keine Zustimmung erteilt werden.

Würdigung:

1. Beitrags- und Erschließungssituation

Wie in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes dargestellt, ist vorgesehen, dass der Eigentümer des Flurstückes 1/1 die im Änderungsbereich befindliche Teilfläche des Flurstückes 102 von der Ortsgemeinde Gemünden erwerben wird. Eine Zusammenlegung der beiden Grundstücke ist für künftige Bauvorhaben ratsam, denn nur so wäre das Grundstück 1/1 an die öffentliche Straße angebunden. Die Verschmelzung der beiden Grundstücke wird die Ortsgemeinde Gemünden vertraglich anstreben, sie liegt auch im Interesse des Bauherrn, denn nur dann kann er mit der Erteilung einer Baugenehmigung rechnen (§ 6 Abs. 2 LBauO).

Gleichzeitig wird der Ortsgemeinde die erforderliche Teilfläche des Flurstückes 40/17 für die südliche Erschließungsstraße vom Eigentümer des Grundstücks 40/17 übertragen. Die Herstellung kann entweder durch die Ortsgemeinde erfolgen oder durch einen Erschließungsvertrag geregelt werden.

2. Wasserversorgung

Die Aussagen zur Trink- und Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

3. Abwasserbeseitigung

Die Aussagen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die Zustimmung der Verbandsgemeindewerke zur 3. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Bewertung der genannten Einwände obliegt der Gemeinde im Rahmen ihres Abwägungsrechts.

8. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kirchberg, Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Beitragswesen, Kirchberg, Schreiben vom 29.07.2019

Zu o.g. Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

Beitrags- und Erschließungssituation

Im nördlichen als auch im südlichen Bereich des Plangebietes ist für das Grundstück Flur 13 Nr. 1/1 je eine Zufahrt geplant. Sowohl die Zufahrt im Süden, welche die Verlängerung der Gartenstraße darstellt, als auch die Zufahrt im Norden über die Parzelle Flur 13 Nr. 107/63 ist laut den Planunterlagen jeweils nur bis an die Wegeparzelle Flur 13 Nr. 102 geplant.

Unabhängig der geplanten Eigentumsverhältnisse, gilt das Grundstück Flur 13 Nr. 1/1 wegemäßig als nicht erschlossen, solange vor dem Grundstück Flur 13, Flurstück Nr. 1/1 eine gesonderte Parzelle verläuft, welche keine öffentliche Verkehrsanlage darstellt. Unmittelbar vor dem Grundstück verläuft keine öffentliche Verkehrsanlage, was einer rechtlichen und tatsächlichen Erschließung und damit der Vorteilsbegründung entgegensteht. Beiträge zur Finanzierung der Maßnahme für die Herstellung der geplanten Zuwegungen können von dem Grundstückseigentümer Flur 13 Nr. 1/1 in dieser Situation nicht erhoben werden, obwohl laut Begründung gerade sein Grundstück, die Änderung des Bebauungsplanes ausgelöst hat. Beitragspflichtig und damit zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind aber die Grundstücke Flur 13 Nr. 40/3, Flur 13 Nr. 40/17 und Flur 13 Nr. 41/3. Die hier herbeigeführte Beitrags- und Erschließungssituation erachtet sich als nicht sinnvoll.

Würdigung:

Wie in der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes dargestellt, ist vorgesehen, dass der Eigentümer des Flurstückes 1/1 die im Änderungsbereich befindliche Teilfläche des Flurstückes 102 von der Ortsgemeinde Gemünden erwerben wird. Eine Zusammenlegung der beiden Grundstücke ist für künftige Bauvorhaben ratsam, denn nur so wäre das Grundstück 1/1 an die öffentliche Straße angebunden. Die Verschmelzung der beiden Grundstücke wird die Ortsgemeinde Gemünden vertraglich anstreben.

Gleichzeitig wird der Ortsgemeinde die erforderliche Teilfläche des Flurstückes 40/17 für die südliche Erschließungsstraße vom Eigentümer des Grundstücks 40/17 übertragen. Die Herstellung kann entweder durch die Ortsgemeinde erfolgen oder mittels durch einen Erschließungsvertrag geregelt werden.

9. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kirchberg, Fachbereich Bürgerwesen, Kirchberg, E-Mail vom 08.08.2019 in Verbindung mit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Untere Verkehrsbehörde, Simmern, Schreiben vom 08.08.2019

Anbei die Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde. Dieser Stellungnahme schließt sich die hiesige Verkehrsbehörde an.

Stellungnahme Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis / Untere Verkehrsbehörde:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken. Herr Linke von der PI Simmern und ich haben uns die Stellen am 07.08.2019 angeschaut, und festgestellt, dass es sich bei der oberen Zufahrt um eine bereits bestehende Grundstückszufahrt handelt und dass somit keine neue Zufahrt erstellt werden muss.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde mit der Feststellung, dass nach einer Überprüfung Vorort insbesondere für die obere, bestehende Zufahrt keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen. Jedoch bleibt festzustellen, dass es sich zwar aktuell tatsächlich um eine Grundstückszufahrt handelt, durch den Bebauungsplan aber eine öffentlich rechtliche Straße ausgewiesen wird. Diese Thematik war jedoch nicht Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung haben:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 26.06.2019
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 08.07.2019
- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, Schreiben vom 25.07.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt wie vorstehend zu den einzelnen Punkten ausgeführt. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass mangels Stellungnahme keine Würdigung erforderlich ist. Änderungen am Planentwurf ergeben sich durch das Würdigungsergebnis nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch den Änderungsinhalt nicht erforderlich, die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist weiterhin gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB werden Änderungen am Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

SATZUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“

Der Ortsgemeinderat Gemünden hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S.448), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ als Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Gemünden:

Flur 13 Flurstücke 1/1, 40/18 (teilweise), 40/17, 102 (teilweise), 107/49 und 107/63.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist einer Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist und in der der Geltungsbereich der Änderung gekennzeichnet ist.

§ 2

INHALT

Der Inhalt der Änderungen ergibt sich aus der Planurkunde. Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Ursprungsfassung des Bebauungsplans „Kappesflur“ weiter.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55490 Gemünden, - späteres Datum der Ausfertigung -

ORTSGEMEINDE GEMÜNDEN

-spätere Unterschrift-

_____ (Siegel)

(Agnes Chudy-Endres)

Ortsbürgermeisterin

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kappesflur“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der vorliegenden Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres soll die Ausfertigung der Planunterlagen der Bebauungsplanänderung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Verbandsgemeinderat hatte am 05.09.2018 die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst.

Mit der 3. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen, bei der sich neben einer Überarbeitung

nachrichtlicher Darstellungen letztlich rund 130 Einzeländerungen ergeben hatten, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden. An dem über mehrere Jahre laufenden Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg mehrmals mit der Möglichkeit zur Beantragung von Änderungen und der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden.

Nachdem die Unterlagen unter Berücksichtigung der Würdigung aller von der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Gemeinden abgegebenen Stellungnahmen abschließend überarbeitet wurden, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Ortsgemeinden bzw. die Stadt Kirchberg zu beteiligen.

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Die Inhalte der 3. Fortschreibung sind allen Ortsgemeinden durch die früheren Beteiligungen bekannt. Nach der letzten Beteiligung der Gemeinden wurden keine neuen Einzelpunkte mehr aufgenommen. Teilweise erfolgten im Rahmen der Würdigung aller Eingaben und der fachplanerischen Bearbeitung Veränderungen, die sich aus den jetzt veröffentlichten Planunterlagen ergeben. Hierbei handelt es sich grundsätzlich nur um redaktionelle Anpassungen, lediglich bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren und der Stadt Kirchberg erfolgten Rücknahmen von vorgeesehenen Änderungsflächen.

Da die Planunterlagen der 3. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchberg eingestellt (Fundstelle: „www.kirchberg-hunsruock.de“, Rubriken Rathaus / Bauen & Umwelt / Flächennutzungsplan / Entwürfe/ld. Verfahren / 3. Fortschreibung). Zusammen mit einer Beschlussvorlage haben die Gemeinden, die von Änderungen betroffen sind, ergänzend die maßgebenden Ortsplanauszüge und einen Auszug aus der Begründung erhalten, aus dem sich weitere Erläuterungen ergeben. Der Ortsgemeinde liegen damit die notwendigen Informationen vor bzw. sie konnten umfassend über das Internet nachvollzogen werden.

In der anschließenden Diskussion wurde auf bestehende Beschlusslage seitens der Ortsgemeinde hingewiesen sowie auf den Hintergrund der Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Reduzierung der Gewerbegebietsfläche östlich des Altenheims und der Ausweisung von Gewerbegebietsflächen am Lametbach.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 05.09.2018 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Städtebauförderung

Im Rahmen der Städtebauförderung sind der Grunderwerb und die Freilegung von Grundstücken (Abbruch der bestehenden Gebäude) soweit dies bisher umsetzbar war, abgeschlossen. Auch die Neuanlage des Bolz- und Kinderspielplatzes ist abgeschlossen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht, die im Rahmen der Sanierungsförderung die vorgesehenen Maßnahmen auflistet, sieht neben der Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden noch den Ausbau verschiedener Straßen, Platzgestaltungen und den Ausbau des Fußweges entlang des Simmerbaches vor.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht sind für die Maßnahmen nur ganz grobe Kostenschätzungen erfolgt. Ein Auszug aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht ist nachfolgend abgedruckt:

2.5	Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	797.500,00
2.5.1	Ausbau der Bergstraße (750m ² x 200€/m ²) die Bergstraße ist als Gemeindestraße gewidmet	150.000,00
2.5.2	Ausbau der Schenk-von-Schmittburg-Straße (450m ² x 200€/m ²) die Schenk-von-Schmittburg-Straße ist als Gemeindestraße gewidmet	90.000,00
2.5.3	Sanierung Stützmauern Bergstraße (750m ² x 180€/m ²)	135.000,00
2.5.4	Ausbau Schlossstraße (320m ² x 200€/m ²) von Bergstraße bis Einmündung Schenk-von-Schmittburgstraße - die Schlossstraße ist als Gemeindestraße gewidmet	64.000,00
2.5.5	Ausbau Fahrweg Schlossstraße - Kirchberger Straße (200m ² x 150€/m ²)	30.000,00
2.5.6	Ausbau Fußweg Schlossstraße - Kirchberger Straße (100m ² x 150€/m ²) gemeindliche Fläche (Flur 30 Nr. 69)	15.000,00
2.5.7	Ausbau Brunnengässchen (220m ² x 150€/m ²) das Brunnengässchen ist als Gemeindestraße gewidmet	33.000,00
2.5.8	Neuanlage Parkplatz Hauptstraße (350m ² x 150€/m ²) Kosten geschätzt	52.500,00
2.5.9	Neuanlage Parkplatz Schlossstraße (350m ² x 150€/m ²) Kosten geschätzt	0,00
2.5.10	Aufwertung Grünanlage Simmerbach pauschal für Möblierung	25.000,00
2.5.11	Neuanlage Bolzplatz / Kinderspielplatz	118.000,00
2.5.12	Ausbau des Fußweges entlang des Simmerbachs	25.000,00
2.5.13	Neuanlage Parkplatz Schenk-von-Schmittburg-Str. 3 Kosten geschätzt	60.000,00

Das Planungsbüro Jakoby + Schreiner wurde in der Vergangenheit mit einer Kostenermittlung für den Straßenausbau beauftragt und ist zur Zeit dabei eine genauere Kostenermittlung für die Bergstraße, die Schlossstraße und die Schenk-von-Schmittburg-Straße zu erstellen. Hierbei werden auch die Platzgestaltungen in der Bergstraße und der Schenk-von-Schmittburg-Straße mit einbezogen.

Für den Ausbau des Brunnengässchens und der Platzgestaltung wurde noch kein Planungsauftrag vergeben. Da die voraussichtlichen Planungskosten nicht unter einem Betrag von 25.000 € (netto) bleiben, kann eine Planungsvergabe gemäß den neuerdings geltenden Vorschriften zur Vergabe von Planungsleistungen erst erfolgen, wenn mindestens von drei Planern Angebote angefordert wurden.

Seitens der Ortsgemeinde wird der Ausbau des Brunnengässchens und der Schenk-von-Schmittburg-Straße als vorrangig angesehen, da die Platzgestaltung im Bereich der Abbruchhäuser in Verbindung mit dem Straßenausbau erfolgen soll.

Förderrechtlich sind bisher nur Planungskosten für den Ausbau des Brunnengässchens bewilligt, so dass zunächst die weiteren Kosten für den Ausbau der vorgenannten Straßen für das Jahr 2020 beantragt werden müssen.

Beschluss:

Seitens des Gemeinderates wird der Ausbau der Straßen „Brunnengässchen“ und der „Schenk-von-Schmittburg-Straße“ einschließlich der dortigen Platzgestaltungen als vorrangig angesehen und soll in den Förderantrag 2020 aufgenommen werden.

Im Jahr 2021 sollen dann die „Schlossstraße“ und die „Bergstraße“ ausgebaut werden. In der „Bergstraße“ soll im Zuge des Straßenausbaus ebenfalls die Platzgestaltung und die Sanierung der Mauer zum Fußweg erfolgen.

Eine abschließende Entscheidung über die Ausbaumaßnahmen kann erst getroffen werden, wenn die Kostenschätzungen auf Grund einer Entwurfsplanung für die vorgenannten Maßnahmen vorliegen.

Der Ausbau des Fußweges und des Fahrweges sollen für das Jahr 2022 vorgesehen werden. Der Ausbau des Fußweges entlang des Simmerbaches soll im Jahr 2023 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Neugliederung der Forstreviere

Mit Bescheid vom 15.09.2016 wurden die Forstreviere im Bereich des Forstamtes Simmern zum 01.01.2017 neu gebildet. Gegen diesen Bescheid haben die Ortsgemeinden Bergenhausen, Budenbach und Pleizenhausen beim Verwaltungsgericht Koblenz geklagt. Mit Urteil vom 30.08.2017 (Az: 2 K 262/17.KO) wurde die Klage abgewiesen. Auch die Berufung beim OVG Koblenz (Az: 8 A 10826/18) wurde abgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen, so dass die Revierneugliederung, die mit Bescheid vom 15.09.2016 zum 01.01.2017 festgesetzt wurde, rechtskräftig ist.

Zwischenzeitlich haben die drei zuvor genannten Ortsgemeinden nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Revierabgrenzungsverfahren eingeleitet und mit Zustimmung aller Waldbesitzenden des gleichen Forstrevieres die Abgrenzung eines eigenen Forstrevieres mit Schreiben vom 24.03.2019 beantragt. Die Ortsgemeinde Wüschheim und auch das Forstamt Simmern haben diesem Antrag nicht zugestimmt. Das Forstamt Simmern hat jedoch einen eigenen Vorschlag auf Revierabgrenzung unterbreitet um Einigkeit zu erzielen. Durch das Ausscheiden der 3 Gemeinden aus dem Forstrevier und somit auch aus der staatlichen Beförderung würde das Forstrevier Kappel nicht mehr die mindestens erforderlichen 1.500 ha reduzierte Holzbodenfläche aufweisen.

Das Forstamt Simmern hat nun vorgeschlagen, dass in den Revieren Brauschied, Buschied und Kappel eine Neugliederung wie dargestellt erfolgen soll:

Neu ab 01.01.2020				
FR Brauschied	FR Sohren-Büchenbeuren	FR Buschied	FR Schlierschied	FR Kappel
Belg	Bärenbach	Dickenschied	Gehlweiler	Biebern
Dill	Büchenbeuren	Hecken	Gemünden	Fronhofen
<i>Dillendorf</i>	Hahn	Heinzenbach	Henau	Kappel
Nieder Kostenz	Hirschfeld	Kirchberg	Rohrbach	Keidelheim
Niedersohren	Laufersweiler	Lindenschied	Mengerschied	Kludenbach
Ober Kostenz	Lautzenhausen	Maitzborn	Schlierschied	Kümbdchen
Rödelhausen	Niederweiler	Metzenhausen	Woppenroth	Nannhausen
Schwarzen	Raversbeuren	Rödern	Staatswald	Reckershausen
Sohrschied	Sohren	Unzenberg		Reich
Würrich	Wahlenau	Womrath		<i>Todenroth</i>
Staatswald	Flughafen Frankfurt-Hahn	Staatswald		Wüschheim
<i>(abz. Bretzenhof -> FR Kappel)</i>				Staatswald
<i>(zzgl Bretzenhof)</i>				
Revierl. Beatrix Linn	Revierl. Michael Fischer	Revierl. Helmut Michel	Revierl. Harmut Frohnweiler	Revierl. Jochen Prämaßing
1.589 ha /11 Waldbesitzer	1.655 ha/ 11 Waldbesitzer	1.680 ha/11 Waldbesitzer	1.962 ha/ 8 Waldbesitzer	1.561,56 ha/ 12 Waldbesitzer

ALT 01.01.2017				
FR Brauschied	FR Sohren-Büchenbeuren	FR Buschied	FR Schlierschied	FR Kappel
Belg	Bärenbach	Dickenschied	Gehlweiler	Bergenshausen
Dill	Büchenbeuren	Dillendorf	Gemünden	Biebern
Nieder Kostenz	Hahn	Hecken	Henau	Budenbach
Niedersohren	Hirschfeld	Heinzenbach	Mengerschied	Fronhofen
Ober Kostenz	Laufersweiler	Kirchberg	Rohrbach	Kappel
Rödelhausen	Lautzenhausen	Lindenschied	Schlierschied	Keidelheim
Schwarzen	Niederweiler	Maitzborn	Woppenroth	Kludenbach
Sohrschied	Raversbeuren	Metzenhausen	Staatswald	Kümbdchen
Würrich	Sohren	Rödern		Nannhausen
Staatswald	Wahlenau	Todenroth		Pleizenhausen
	Flughafen Frankfurt-Hahn	Unzenberg		Reckershausen
		Womrath		Reich
		Staatswald		Wüschheim
				Staatswald
1.803 ha/10 Waldbesitzer	1.655 ha/ 11 Waldbesitzer	1.770 ha/13 Waldbesitzer	1.962 ha/8 Waldbesitzer	1.635 ha/ 14 Waldbesitzer

Hinsichtlich der Kosten für den Revierdienst wurde ebenfalls ein Vorschlag unterbreitet. Durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden, bei gleichbleibendem Personal (Revierleiter, TPL und Forstwirtschaftsmeister) würden alle anderen Waldbesitzenden die Kosten mittragen. Hier wird jetzt eine halbe Forstwirtschaftsmeisterstelle reduziert, so dass durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden, die Kosten für die übrigen Waldbesitzenden nicht ansteigen werden. Dies war auch eine Forderung von der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Die Ortsgemeinde Gemünden gehört neben den Ortsgemeinden Gehlweiler, Henau, Mengerschied, Rohrbach, Schlierschied, Woppenroth und dem Staatswald zum Forstrevier Schlierschied mit einer Fläche von 1.962 ha ha und 8 Waldbesitzern.

Durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden wird das Forstrevier Schlierschied nicht tangiert.

Die Neuorganisation der Forstreviere Brauschied, Buschied und Kappel soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Die Revierleitung wird von Herrn Hartmut Frohnweiler auch zukünftig wahrgenommen.

Bevor sich der Verbandsgemeinderat, dem ja die Organisationsentscheidung im Forstbereich obliegt, abschließend mit dieser Revierneugliederung befasst, ist es ein Anliegen, dass die betroffenen Gemeinden angehört werden. Letztlich soll dies auch dazu führen, dass der Verbandsgemeinderat eine Erleichterung erfährt, in Ihrem Sinne entscheiden zu können.

Der Ortsgemeinderat Gemünden nimmt die Neugliederung zum 01.01.2020 der Forstreviere Brauschied, Buschied und Kappel zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Unterrichtungen/Verschiedenes

- Gemündener Gutscheine

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres teilt mit, dass die Gutscheine jetzt vorliegen und erläutert den Hintergrund für deren Einführung. Neben der Ortsgemeinde hat auch jeder Bürger/jede Bürgerin die Möglichkeit einen solchen Gutschein zu erwerben.

- Termine

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres weist auf folgende Termine hin:

Bürgerversammlung: im Frühjahr 2020; mögliche Termine sind der 07. oder 14.03.

Krimi-Dinner: im April 2020, der genaue Termin steht noch nicht fest. Karten können ab Dezember an den Tankstellen gekauft werden

Weihnachtsbaum: wird am 29.11.2019 von den Kita-Kindern geschmückt

- Volkstrauertag

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres teilt mit, dass die Veranstaltung gut besucht war. Es wurde eine Spende von 100 € an den Posaunenchor gegeben.

- Freibad/Tourismus

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres teilt mit, dass ein Team gebildet werden soll, das zusammen mit der Touristinformation der Verbandsgemeinde ein Tourismuskonzept rund um das Freibad unter Einbindung der Ortslage erstellen soll. Diesem soll aus jeder Fraktion eine Person sowie Vereinsvertreter angehören.

- 30er-Zone

Die geplante Einrichtung der Zonen hat eine positive Resonanz hervorgerufen. Für die Umsetzung fehlt noch der Beschilderungsplan. Das Parken soll stärker kontrolliert werden.

- Lkw auf der L 162

Es soll zusammen mit der Ortsgemeinde Mengerschied nach Möglichkeiten gesucht werden, den Lkw-Verkehr zu reduzieren.

- Sockelverputz am Haus „Sturmfels“

Ratsmitglied Thomas Bares teilt mit dass der Verputz im Kellerbereich des Hauses „Sturmfels“ erfolgt ist. Die Schotterfläche ist noch beizufüllen. Dies soll mit dem Planer besprochen werden.

TOP 9: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung

Beginn: 21.50 Uhr

Ende: 21.51 Uhr

Ortsbürgermeisterin Chudy-Endres teilt mit, dass einer Fristverlängerung für eine private Sanierungsmaßnahme zugestimmt und eine private Sanierungsmaßnahme bewilligt wurde. Für die Unterbringung des Bauhofs sollen zusätzliche/alternative Standorte gesucht werden.

Agnes Chudy-Endres
Ortsbürgermeisterin

Günter Weckmüller
Schriftführer